

MARKTGEMEINDEAMT VORCHDORF

Schloßplatz 7, 4655 Vorchdorf



Pol. Bezirk Gmunden, OÖ

<http://www.vorchdorf.at>

Lena Steinhäusler
Telefon: 07614/6555-552
Telefax: 07614/6555-533
E-Mail: l.steinhaeusler@vorchdorf.ooe.gv.at

Neuerrichtung Stern & Hafferl Haltestelle

Vorchdorf, am 24.04.2024
ZI: ST-612-18/2024/LS

Verordnung

Gemäß §43 Abs. 1a bzw. §43, Abs. 1b in Verbindung mit § 94d Ziffern 4 und 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) wird aufgrund Neuerrichtung Stern & Hafferl Haltestelle entlang folgender Gemeindestraße:

Feldhamer Straße (im Bereich Nr. 9) und Brückenweg (im Bereich Nr. 5),
Parz. Nr. 526 und 474/2, KG Feldham

im Zeitraum vom 06.05. - 30.08.2024 während der Dauer der Arbeiten folgendes verordnet:

§ 1

Sperre eines Fahrstreifens – Regelung mittels Wartepflicht Regelplan LO3

1. 70 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten, wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle über 60 km/h liegt („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm sowie Restfahrstreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
3. Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).
4. Die Lenker von Fahrzeugen, die den von den Arbeiten betroffenen Fahrstreifen benutzen, haben vor dem Sicherheitsbereich beim Arbeitsbereich bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 5 StVO 1960)

5. Auf der dem Arbeitsbereich gegenüber liegenden Fahrbahnseite ist 15m vor bis 15m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff 13b StVO 1960).

§ 2

Kundmachung

1. Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch die in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den RVS Regelplänen kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft. Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straße mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisen schwarzen Pfeil anzuzeigen.

2. Die Organe des Straßenerhalters bzw. des beauftragten Bauführers sind gemäß § 43 Abs. 1 a 2. Satz StVO 1960 ermächtigt, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen zu bestimmen. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) beziehungsweise Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist von den Organen in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.



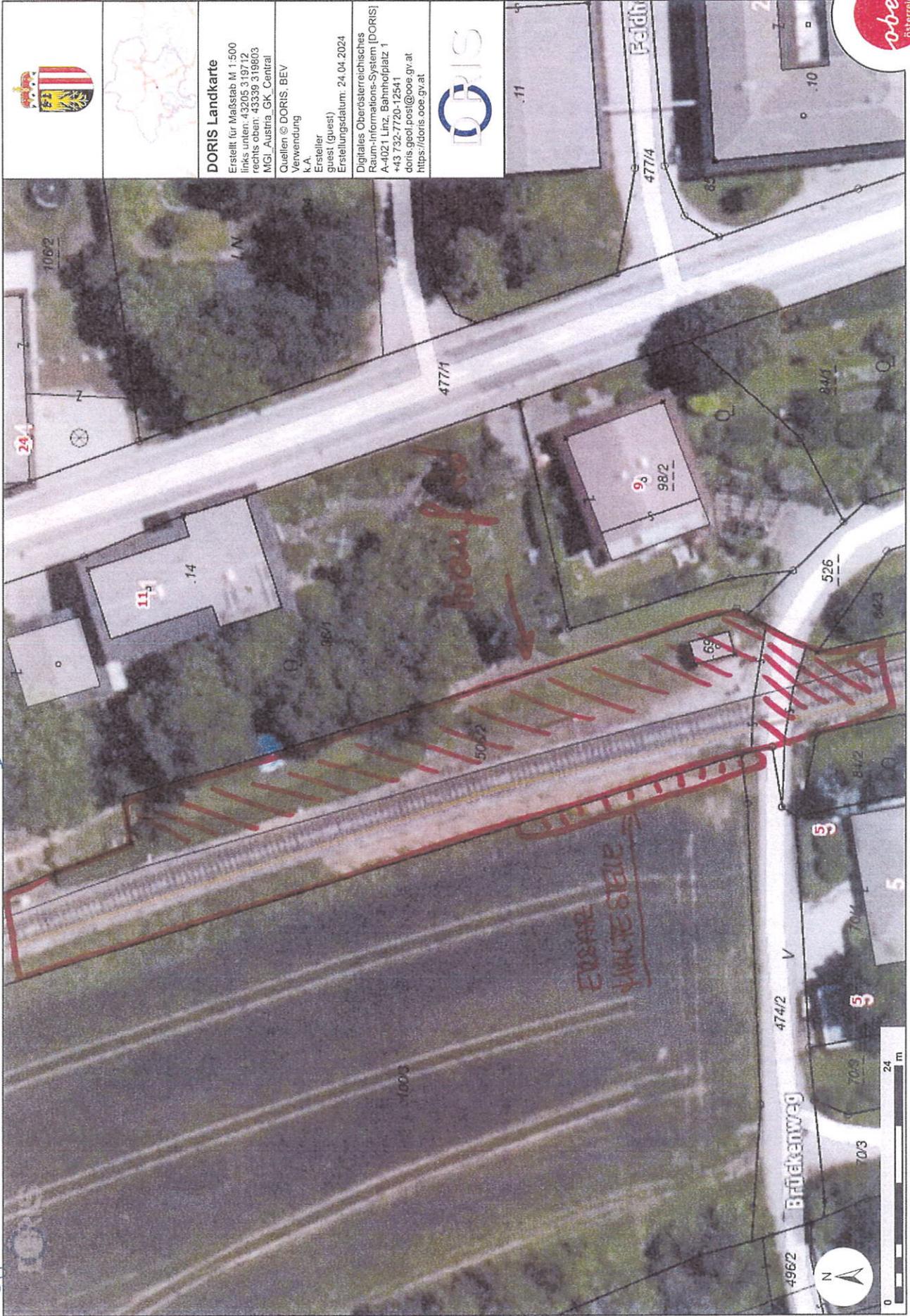
Bgm. Johann Mitterlehner

Dieser Bescheid ergeht ferner an:

1. Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H., Wiener Bundesstraße 235, 4050 Traun
2. Polizeiinspektion Vorchdorf mit dem Ersuchen, die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen.
3. Akt

KU: Feldhamer KA Nr.: 42/115 GSt Nr.: 506/2, 526, 474/2

Gegenüber: Feldhamer Straße 9 4655 Vorchdorf



DORIS Landkarte
Erstellt für Maßstab M 1:500
links unten: 43205.319712
rechts oben: 43339.319803
MGI_Austria_GK_Central

Quellen © DORIS, BEV
k.A.
Ersteller
quest (quest)

Erstellungsdatum: 24.04.2024
Digitales Oberösterreichisches
Raum-Informationssystem (DORIS)
A-4021 Linz, Bahnhofplatz 1
+43 732-7720-12541
doris.geod.post@ooe.gv.at
https://doris.ooe.gv.at



Das Bild enthält Informationen über die Identifizierung von Objekten in der Umgebung. Die Informationen sind für die Identifizierung von Objekten in der Umgebung. Die Informationen sind für die Identifizierung von Objekten in der Umgebung.